

Mitteilung zur Hammer Mühle im Rat der Stadt Bielefeld am 11.11.2021

Nachdem der SteA in seiner Sitzung am 02.11.21 den Beschluss der BV Mitte bestätigte, das in Rede stehende Gebäude einer Denkmalprüfung und bis dahin unter einen vorzeitigen Schutz stellen zu wollen, hat die Verwaltung in Absprache mit dem LWL Münster am 03.11. dazu eine Anhörung nach § 28 (1) VwVfG eingeleitet.

Diese Anhörung für einen belastenden Verwaltungsakt ist nach geltender Rechtsauffassung des LWL, als auch nach dem entsprechenden Paragraphen des VwVfG zwingend erforderlich. Aus Sicht des LWL und in Abstimmung mit der Stadt Bielefeld (Untere Denkmalbehörde) konnte darauf **nicht** verzichtet werden, da **keine** konkreten Anhaltspunkte für einen bevorstehenden Abriss und damit eine konkrete Gefährdung des Gebäudes erkennbar waren. Der Verzicht auf eine Anhörung hätte die Unwirksamkeit der Vorläufigen Unterschutzstellung zur Folge, welches routinemäßig durch das Verwaltungsgericht in einem zu erwartenden Rechtsstreitverfahren überprüft worden wäre.

Darüber hinaus hat die Pächterin der Unteren Denkmalbehörde mitgeteilt, dass der bestehende Gastronomiebetrieb noch bis Ende des Jahres 2021 betrieben wird.

Die Anhörung hat die Untere Denkmalbehörde am 03.11.2021 der Eigentümerin mit Empfangsbestätigung übergeben.

Die Frist der Anhörung wurde auf eine Woche begrenzt. Diese Frist endete damit am gestrigen Mittwoch, den 10.11.2021 um 14:00 Uhr. Ab dem 03.11.2021 hat die Bauaufsicht das Gebäude engmaschig kontrolliert. Bei der heute Morgen um 7:50 stattgefundenen routinemäßigen Kontrolle wurde der Teilabriss entdeckt und der weitere Abriss gestoppt.

Es wurde mit der Zustellung der Vorläufigen Unterschutzstellung bis heute gewartet, um bei einer eventuellen schriftlichen Reaktion/Erwiderung auf die Anhörung den internen Postweg vom Posteingang bis zum Technischen Rathaus abzuwarten. Eine rechtssichere Vorläufige Unterschutzstellung muss auf Einlassungen, die innerhalb der Frist eingegangen sind, im Text eingehen. Bis heute mittag (13:50) ist keine schriftliche Reaktion bei der Unteren Denkmalbehörde eingegangen, so dass der vorbereitete Bescheid heute mittag zugestellt worden wäre. Diesem Bescheid ist durch den Teilabriss die Grundlage entzogen worden. Ob ein rechtsicherer Bescheid überhaupt noch möglich ist, kann derzeit nicht eingeschätzt werden.

Das Gebäude wurde erheblich beschädigt.

Eine heute stattgefundenen Begehung durch einen Statiker hat zu folgendem Ergebnis geführt. Da derzeit nicht mit höheren Windgeschwindigkeiten zu rechnen ist und die Baustelle durch geeignete Maßnahmen zwischenzeitlich gesichert wurde, besteht aktuell keine Gefahr.

Da aber ein illegales Betreten der Baustelle nicht ausgeschlossen werden kann und die weitere Wetterlage nicht vorhersehbar ist, gedenken wir den Abriss zu verfügen.

Dies geschieht unbeachtet einer rechtlichen Auseinandersetzung zum o.g. Sachverhalt